

tes Ermittlungs- oder gerichtliches Verfahren gemäß §§ 141 Abs. 1 Ziff. 3, 148 Abs. 1 Ziff. 2, 152 Ziff. 1 und 5, 189 Abs. 2 Ziff. 3, 249 Ziff. 1 StPO eingestellt wurde.

6. Hat in erster Instanz die für die Strafsache zuständige Strafkammer des Kreisgerichts bzw. der Strafsenat des Bezirksgerichts über die Einweisung des Angeklagten durch Beschluß oder Urteil entschieden, so richtet sich das Rechtsmittelverfahren einschließlich der Rechtsmittelfrist nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung. Das gleiche gilt für Kassationsverfahren.

7. Hat die Strafkammer oder der Strafsenat im Ergebnis der Hauptverhandlung die Einweisung des Angeklagten durch Beschluß oder Urteil angeordnet, ist über die Auslagen des Verfahrens gemäß §§ 362 ff. StPO zu entscheiden.

8. Die nach Ziff. 3. und 4. möglichen Entscheidungen können auch im Rechtsmittelverfahren getroffen werden.

9. Für die Durchführung des Verfahrens zur Aufhebung der Einweisung ist die Zuständigkeit der Zivilkammer nach § 14 Abs. 4 gegeben, auch wenn die Einweisung durch die Strafkammer oder den Strafsenat erfolgt ist.“

### §13

#### **Überprüfung der Fortdauer der Einweisung**

(1) Der Leiter des Krankenhauses und der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt der Pflegeeinrichtung hat wiederholt, jeweils mindestens alle 6 Monate, beginnend vom Zeitpunkt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, die Notwendigkeit des Verbleibs in der Einrichtung zu überprüfen und in den Betreuungsunterlagen zu protokollieren.

(2) Der Leiter des Krankenhauses oder der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt der Pflegeeinrichtung ist berechtigt, den Kranken im Rahmen der Behandlung zeitweilig von dem stationären Aufenthalt in der Einrichtung zu entbinden. Er hat das Gericht, das die Einweisung beschlossen hat, von seiner ärztlichen Entscheidung zu informieren.

### §14

#### **Antrag auf Aufhebung der Einweisung**

(1) Nach der rechtskräftigen gerichtlichen Anordnung der Einweisung sind der Leiter

des Krankenhauses und bei Pflegeeinrichtungen der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt und der Kreisarzt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt, verpflichtet, Antrag auf Aufhebung der gerichtlichen Anordnung zu stellen, sobald die Voraussetzungen für diese weggefallen sind.

(2) Der Staatsanwalt ist berechtigt, Antrag auf Aufhebung zu stellen.

(3) Der Kranke, der gesetzliche Vertreter oder der Angehörige, der die persönliche Pflege des Kranken übernehmen will, sind berechtigt, Antrag auf Aufhebung zu stellen.

(4) Der Antrag ist bei dem für den Ort der Einrichtung zuständigen Kreisgericht zu stellen und zu begründen. Für das Verfahren über den Antrag auf Aufhebung gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend. Bei wiederholter Antragstellung ist die Ablehnung des erneuten Antrags ohne mündliche Verhandlung zulässig, wenn keine neuen Gründe vorgebracht würden.

(5) Das Gericht hat nach Eintritt der Rechtskraft seine Entscheidung dem Leiter der Einrichtung zuzustellen. Hat das Gericht die Aufhebung der Einweisung beschlossen, ist vom Leiter der Einrichtung die sofortige Entlassung des Betroffenen zu veranlassen. Der Leiter der Einrichtung hat den für den ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde von der Entlassung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Aufhebung hat die Entlassung dann nicht zur Folge, wenn nach Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung der Kranke mit seiner Zustimmung oder der des gesetzlichen Vertreters weiter in der Einrichtung verbleibt. Der Kreisarzt, der Staatsanwalt und das Gericht sind hiervon sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### §15

#### **Rechtsmittel**

(1) Gegen gerichtliche Entscheidungen nach diesem Gesetz stehen dem Staatsanwalt der Protest und dem Antragsteller die Beschwerde zu. Gegen den Beschluß auf Einweisung steht auch dem Kranken und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde zu. Protest und Beschwerde sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Gericht einzulegen, das ihn erlassen hat.